

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER
RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM

Nr. 490

25. November 2002

Promotionsordnung der Fakultät für Chemie der Ruhr-Universität Bochum

vom 31. Oktober 2002



Promotionsordnung
der Fakultät für Chemie der Ruhr-Universität Bochum
vom 31. Oktober 2002

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 97 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.3.2000 (GV.NW. S. 189) hat die Ruhr-Universität Bochum die folgende Promotionsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1	Doktorgrad
§ 2	Zweck der Promotion
§ 3	Promotionsausschuss
§ 4	Voraussetzungen zur Promotion
§ 5	Annahme als Doktorandin/Doktorand
§ 6	Betreuung der Doktorandin/des Doktoranden
§ 7	Promotionsverfahren
§ 8	Gliederung und Inhalt des Promotionsstudiengangs
§ 9	Nebenfachprüfung
§ 10	Zulassung zur Promotionsprüfung
§ 11	Promotionskommission
§ 12	Dissertation und Begutachtung
§ 13	Disputation
§ 14	Bewertungen von Leistungen im Promotionsverfahren
§ 15	Promotionsurkunde und Promotionszeugnis, Pflichtexemplare
§ 16	Führung und Aberkennung des Doktorgrades
§ 17	Ehrenpromotion
§ 18	Rechtsmittel
§ 19	Inkrafttreten
§ 20	Übergangsbestimmungen

§ 1
Doktorgrad

(1) Die Fakultät für Chemie verleiht den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) aufgrund eines ordentlichen Promotionsverfahrens.

(2) Die Fakultät für Chemie verleiht für besondere Verdienste in der Chemie oder Biochemie den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. nat. h. c.).

§ 2
Zweck der Promotion

Durch die Promotion soll eine besondere wissenschaftliche Qualifikation nachgewiesen werden. Dies geschieht durch die Dissertation und die Disputation.

§ 3
Promotionsausschuss

(1) Für die Durchführung der Promotionsverfahren und der durch diese Promotionsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Chemie einen Promotionsausschuss. Der Promotionsausschuss besteht aus der/dem Vorsitzenden, drei Stellvertreterinnen/Stellvertretern und drei weiteren Mitgliedern. Die Studiengänge Chemie und Biochemie sollen im Promotionsausschuss angemessen vertreten sein.

(2) Die/der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertreter werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden vom Fakultätsrat auf Vorschlag der jeweiligen

Gruppe gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Promotionsausschusses Vertreterinnen/Vertreter gewählt. Diese können nicht den Vorsitz des Promotionsausschusses oder einer Promotionskommission übernehmen. Die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden sollten die Bachelorprüfung bzw. Diplomvorprüfung im Studiengang Chemie oder Biochemie abgelegt haben.

(3) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Promotionsausschuss hat darauf zu achten, dass die Bestimmungen der Promotionsordnung eingehalten werden. Er bildet die Promotionskommissionen und setzt Promotionstermine fest. Er beschließt über Widersprüche und Ausnahmeregelungen. Er kann die Erledigung seiner Aufgaben für Regelfälle auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen.

(5) Der Promotionsausschuss kann von allen Mitgliedern und Angehörigen der Fakultät angerufen werden. Die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses berichtet dem Fakultätsrat mindestens einmal im Jahr über die Entwicklung und die Dauer der Promotionsverfahren.

(6) Gegen Beschlüsse des Promotionsausschusses kann gemäß § 18 Absatz 3 Widerspruch beim Fakultätsrat eingelegt werden.

§ 4
Voraussetzungen zur Promotion

(1) Die Qualifikation für die Zulassung zum Promotionsverfahren wird durch § 97 Absatz 2 HG geregelt.

(2) Für die Zulassung zum Forschungsstudium des Promotionsstudiengangs ist nachzuweisen:

- a) ein mit der Diplomprüfung abgeschlossenes Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang der Chemie oder der Biochemie mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern an einer wissenschaftlichen Hochschule oder
- b) der Abschluss eines Masterstudiengangs der Chemie oder Biochemie im Sinne des § 85 Absatz 3 Satz 2 HG oder
- c) ein mit einer Gesamtnote von sehr gut (1,5) oder besser abgeschlossenes Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang der Chemie oder Biochemie mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern an einer wissenschaftlichen Hochschule sowie 60 Kreditpunkte mit einer Gesamtnote sehr gut (1,5) oder besser für Lehrveranstaltungen des Vorbereitungsstudiums des Promotionsstudiengangs oder
- d) in Ausnahmefällen ein zu Buchstabe a oder b entsprechender Abschluss in anderen naturwissenschaftlichen Fachrichtungen oder in den Ingenieurwissenschaften oder
- e) ein zu Buchstaben a bis d vergleichbarer Abschluss an einer ausländischen Hochschule oder
- f) ein abgeschlossenes Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang der Chemie oder Biochemie mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern an einer wissenschaftlichen Hochschule sowie 60 Kreditpunkte und eine durchschnittliche Note von 1,3 oder besser für Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs Biochemie oder Chemie der Fakultät für Chemie oder
- g) ein mit einer Gesamtnote von sehr gut (1,5) oder besser abgeschlossenes Fachhochschulstudium, das den Studiengängen der Fakultät für Chemie zugeordnet werden kann, sowie 60 Kreditpunkte mit einer Gesamtnote sehr gut (1,5) oder besser für Lehrveranstaltungen des Vorbereitungsstudiums des Promotionsstudiengangs.

(3) Der Promotionsausschuss kann Auflagen bei Bewerbungen nach Buchstaben c bis g machen. Die Zulassung zum Vorbereitungsstudium kann nur erfolgen, wenn eine Hochschullehrerin/ein Hochschullehrer der Fakultät für Chemie sich schriftlich bereit erklärt, zunächst als Mentorin/Mentor und dann im Promotionsverfahren selbst als Betreuerin/Betreuer einer Dissertation nach § 5 Absatz 2 zu fungieren.

(4) Weitere Zulassungsvoraussetzung ist der Nachweis funktionaler englischer Sprachkenntnisse.

(5) Studienvoraussetzung für die Zulassung von Studierenden mit einem zu Buchstabe c vergleichbaren Abschluss an einer ausländischen Hochschule ist außerdem der Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache, z. B. 2 x TDN 3 (Niveaustufe 3) bei TestDaf (Test of German as a foreign language). In besonders begründeten Ausnahmefällen, in denen der erfolgreiche Studienabschluss zu erwarten ist, kann auf Antrag der Studienbewerberin/des Studienbewerbers auf den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse verzichtet werden, wenn der Promotionsausschuss das Vorliegen ausreichender Deutschkenntnisse feststellt.

§ 5

Annahme als Doktorandin/Doktorand

(1) Die Kandidatin/der Kandidat muss zu Beginn des Forschungsstudiums des Promotionsstudiengangs einen Antrag auf Annahme als Doktorandin/Doktorand stellen. Der Antrag ist schriftlich an die/den Vorsitzenden des Promotionsausschusses der Fakultät für Chemie zu richten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit Angabe des Bildungsganges,
2. das Reifezeugnis oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
3. der Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4,
4. eine Erklärung, die die Thematik der beabsichtigten Dissertation sowie den Namen der Betreuerin/des Betreuers und deren/dessen schriftliches Einverständnis enthält,
5. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wann und wo die Bewerberin/der Bewerber bereits einen Promotionsversuch unternommen hat,
6. der Nachweis der Immatrikulation im Promotionsstudiengang Chemie/Biochemie,
7. das Einverständnis einer Gutachterin/eines Gutachters gemäß § 11 Absatz 4, sofern die Betreuerin/der Betreuer nicht Mitglied oder Angehöriger der Fakultät für Chemie ist,
8. die Fachrichtung, Themen und Prüfer der ausgewählten Nebenfach-Lehrveranstaltungen des Promotionsstudiengangs. Diese können nachgereicht werden, müssen jedoch bis zum Ende des zweiten Semesters des Forschungsstudiums beim Promotionsausschuss eingereicht werden.

(3) Über die Annahme als Doktorandin/Doktorand entscheidet der Promotionsausschuss. Die Entscheidung wird der Bewerberin/dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung ist zu begründen.

(4) Die Annahme muss versagt werden, wenn

- a) sich keine Professorin oder Privatdozentin/kein Professor oder Privatdozent der Fakultät für Chemie bereit erklärt, als Gutachterin/Gutachter tätig zu werden,
- b) bei experimentellen Arbeiten keine Professorin oder Privatdozentin/kein Professor oder Privatdozent die Bereitstellung der Arbeitsmittel und/oder des Arbeitsplatzes übernimmt.

(5) Die Annahme kann insbesondere versagt werden, wenn

- a) die Kandidatin/der Kandidat bereits einen Promotionsversuch unternommen hat oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind.

(6) Mit der Annahme als Doktorandin/Doktorand wird die Kandidatin/der Kandidat in die Doktorandenliste der Fakultät für Chemie eingetragen. Diese Liste, die auch die Thematik der geplanten Dissertation enthält, ist allen Mitgliedern und Angehörigen der Ruhr-Universität zugänglich.

(7) Der Promotionsausschuss übernimmt mit der Annahme der Bewerberin/des Bewerbers als Doktorandin/Doktorand die Verpflichtung, sich um die spätere Begutachtung der Arbeit zu bemühen.

§ 6

Betreuung der Doktorandin/des Doktoranden

(1) Die Betreuung einer Dissertation kann mit jeder Professorin oder Privatdozentin/jedem Professor oder Privatdozenten der Fakultät für Chemie sowie jeder/jedem der am Studiengang für Biochemie beteiligten Professorinnen, Privatdozentinnen, Professoren und Privatdozenten der Fakultät für Biologie oder der Medizinischen Fakultät oder einer kooptierten Professorin/einem kooptierten Professor einer anderen Fakultät vereinbart werden. Mit Zustimmung des Promotionsausschusses kann auch eine promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterin/ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter der Fakultät für Chemie im Einvernehmen mit einer Professorin oder Privatdozentin/einem Professor oder Privatdozenten der Fakultät für Chemie die Betreuung übernehmen. Das Einvernehmen ist dem Promotionsausschuss in schriftlicher Form mitzuteilen.

(2) Wurde das Thema der Doktorarbeit gemäß Absatz 1 vereinbart, so ist die/der Betreffende zur Betreuung verpflichtet. Die Betreuerin/der Betreuer kann beim Promotionsausschuss beantragen, sie/ihn von dieser Verpflichtung zu entbinden, wenn nach ihrer/seiner Ansicht das vereinbarte Thema nicht adäquat bearbeitet wird oder wenn andere triftige Gründe vorliegen. Über den Antrag entscheidet der Promotionsausschuss nach Anhören der Doktorandin/des Doktoranden und der Betreuerin/des Betreuers.

(3) Wird ein Betreuungsverhältnis gemäß Absatz 2 aufgelöst oder endet das Betreuungsverhältnis aus anderen Gründen, bemüht sich der Promotionsausschuss auf Antrag der Doktorandin/des Doktoranden um Vermittlung einer anderen Betreuerin/eines anderen Betreuers und um die Lösung der mit der Fortsetzung der Dissertation zusammenhängenden Fragen.

(4) Wird ein Arbeitsplatz von einer Doktorandin/einem Doktoranden ohne zwingende Gründe längere Zeit nicht in Anspruch genommen, so kann der Arbeitsplatz mit Zustimmung des Promotionsausschusses anderweitig vergeben werden.

§ 7

Promotionsverfahren

(1) Das Promotionsverfahren besteht aus dem Forschungsstudium des Promotionsstudiengangs Chemie/Biochemie und der Promotionsprüfung. Es soll die Fähigkeit vermitteln,

- einen Forschungsplan zu entwickeln und schriftlich zu formulieren,
- selbständig wissenschaftliche Forschung zu betreiben,
- ein Forschungsprojekt innerhalb einer festgelegten Frist erfolgreich durchzuführen,
- die erzielten Ergebnisse zu dokumentieren und in eine publikationsreife Form zu bringen,
- die gewonnenen Erkenntnisse vor einem fachkundigen Publikum vorzutragen und zu verteidigen.

(2) Das Promotionsverfahren wird mit der Promotionsprüfung nach Maßgabe dieser Ordnung abgeschlossen.

(3) Als Fachrichtung der Dissertation ist u.a. wählbar: Analytische Chemie, Anorganische Chemie, Biochemie, Biomolekulare Chemie, Funktionsmaterialien, Organische und Supramolekulare Chemie, Physikalische Chemie, Technische Chemie und Theoretische Chemie. Mit Zustimmung des Promotionsausschusses dürfen weitere Fachrichtungen gewählt werden.

(4) Die Studienzeit für das Forschungsstudium des Promotionsstudiengangs beträgt 3 Jahre. Über zulässige Verkürzungen entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 8

Gliederung und Inhalt des Promotionsstudiengangs

(1) Der Promotionsstudiengang gliedert sich in das einjährige Vorbereitungsstudium sowie das dreijährige Forschungsstudium des Promotionsstudiengangs Chemie/Biochemie. Über die Zulassung zum Vorbereitungsstudium bzw. die sofortige Zulassung zum Forschungsstudium entscheidet der Promotionsausschuss.

(2) Das einjährige Vorbereitungsstudium soll sowohl die Voraussetzungen zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten in dem anschließenden Promotionsverfahren schaffen als auch der Erweiterung der dafür notwendigen Fachkenntnisse dienen. Für

Studierende mit chemischer Fachrichtung beträgt das Studientvolumen insgesamt etwa 49 Semesterwochenstunden (SWS) für Studierende mit biochemischer Fachrichtung etwa 56 SWS. Für die anschließende Zulassung zum Promotionsverfahren nach § 4 Absatz 2 Buchstabe c oder g oder Buchstabe d für Studierende mit einem zu Buchstabe c vergleichbaren Abschluss an einer ausländischen Hochschule sind 60 Kreditpunkte für dieses Vorbereitungsstudium nachzuweisen.

(3) Das Studienvolumen des Forschungsstudiums beträgt etwa 30 bis 40 SWS. Beim erfolgreichen Abschluss des Forschungsstudiums einschließlich der Nebenfachprüfung erhält die Kandidatin/der Kandidat eine von der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses auszustellende Studienabschlussbescheinigung. Weitere Einzelheiten zu den zu erbringenden Leistungs- und Teilnahmenachweisen des Studiengangs regelt die Studienordnung des Promotionsstudiengangs Chemie/Biochemie.

§ 9 Nebenfachprüfung

(1) Im Verlauf ihres/seines Promotionsstudiengangs muss die Kandidatin/der Kandidat eine 30 bis 45-minütige mündliche Prüfung zu den Inhalten von Lehrveranstaltungen eines Nebenfachs mit einem Gesamtumfang von 4 bis 6 Semesterwochenstunden bestehen.

(2) Die Nebenfach-Lehrveranstaltungen können aus Wahl- bzw. Schwerpunktvorlesungen der Masterstudiengänge Chemie oder Biochemie ausgewählt werden. Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten können außerdem auch geeignete Lehrveranstaltungen aus dem Angebot anderer Fakultäten gewählt werden. Die dafür ausgewählten Lehrveranstaltungen dürfen keine starke Affinität zum Thema der Promotionsarbeit aufweisen und müssen von der Kandidatin/dem Kandidaten bis zum Ende des zweiten Semesters des Forschungsstudiums beim Promotionsausschuss eingereicht werden. Über die Zulässigkeit der ausgewählten Nebenfach-Lehrveranstaltungen entscheidet der Promotionsausschuss.

(3) Der Termin für eine mündliche Prüfung kann zwischen den Prüferinnen/Prüfern bzw. der Prüferin/dem Prüfer und der Kandidatin/dem Kandidaten frei vereinbart werden. Die Festlegung des Termins erfolgt schriftlich spätestens drei Wochen vor der mündlichen Prüfung, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat vereinbart eine kürzere Frist. Die Anmeldung zu einer Nebenfachprüfung wird verbindlich, wenn die Kandidatin/der Kandidat nicht spätestens sieben Tage vor dem Termin schriftlich zurücktritt.

(4) Die mündliche Prüfung wird in der Regel von zwei Prüferinnen/Prüfern oder von einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin/eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten.

(5) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen/Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind die Noten in § 14 Absatz 1 zu verwenden.

(6) Kandidatinnen/Kandidaten, die erstmalig die mündliche Nebenfachprüfung nicht bestehen, können zu einem späteren Termin die Prüfung erneut ablegen. Wird auch diese Wiederholungsprüfung nicht bestanden, ist eine zweite Wiederholung zulässig.

(7) Wird die Nebenfachprüfung nach zweimaliger Wiederholung nicht bestanden, ist das Promotionsverfahren beendet. Hierüber erhält die Kandidatin/der Kandidat von der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(8) Innerhalb eines Monats nach Abschluss des Nebenfach-Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre/seine Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 10 Zulassung zur Promotionsprüfung

(1) Der Antrag auf Einleitung der Promotionsprüfung innerhalb des Promotionsverfahrens ist von der Bewerberin/vom Bewerber schriftlich an die/den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Bestätigung über die Annahme als Doktorandin/Doktorand,
2. der Nachweis, dass die Bewerberin/der Bewerber während der gesamten Promotionszeit an der Ruhr-Universität im Promotionsstudiengang Chemie/Biochemie eingeschrieben war,
3. die Abschlussbescheinigung des Forschungsstudiums des Promotionsstudiengangs,
4. die Dissertation in fünf Exemplaren,
5. eine Erklärung, dass die Arbeit selbstständig und ohne unerlaubte Hilfe ausgeführt und verfasst wurde und in dieser oder einer ähnlichen Form noch bei keiner anderen Hochschule eingereicht wurde,
6. ein registerlicher Nachweis, sofern die Bewerberin/der Bewerber nicht im öffentlichen oder kirchlichen Dienst steht,
7. ein Vorschlag für die Auswahl der Referentin/des Referenten und der Korreferentin/des Korreferenten gemäß § 11 Absatz 2 und deren Einverständniserklärung,
8. eine Erklärung der Kandidatin/des Kandidaten, dass sie/er nicht bereits zum Thema der Dissertation einen erfolglosen Promotionsversuch an einer anderen Hochschule unternommen hat.

(3) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Promotionsausschuss über die Zulassung. Die Entscheidung ist der Bewerberin/dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung ist zu begründen.

(4) Die Zulassung muss versagt werden, wenn

- a) die Unterlagen unvollständig sind oder
- b) die für die Zulassung im übrigen festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 11 Promotionskommission

(1) Für jede Promotionsprüfung wird durch den Promotionsausschuss eine Promotionskommission gebildet.

(2) Die Promotionskommission setzt sich zusammen aus der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses oder einer Stellvertreterin/einem Stellvertreter als Vorsitzendem, der Referentin/dem Referenten und der Korreferentin/dem Korreferenten. Zur/zum Vorsitzenden kann nicht bestellt werden, wer selbst Referentin/Referent oder Korreferentin/Korreferent ist.

(3) Die Mitglieder der Promotionskommission werden vom Promotionsausschuss bestellt. Sie müssen in der Regel Professorinnen oder Privatdozentinnen/Professoren oder Privatdozenten sein. Ist der Betreuer eine promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterin/ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter gemäß § 6 Absatz 1, so gehört sie/er in der Regel ebenfalls der Promotionskommission an. Den Vorschlägen der Kandidatin/des Kandidaten soll nach Möglichkeit entsprochen werden. Die Auswahl der Korreferentin/des Korreferenten soll so erfolgen, dass eine hinreichend breite fachliche Basis für die Bewertung der Promotionsleistungen gewährleistet ist.

(4) Als Referentin/Referent ist in der Regel die Professorin oder Privatdozentin/der Professor oder Privatdozent oder die promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterin/der promovierte wissenschaftliche Mitarbeiter gemäß § 6 Absatz 1 zu bestimmen, unter dessen Betreuung die Arbeit angefertigt wurde. Ist die Referentin/der Referent kein Mitglied der Fakultät für Chemie, so muss die Korreferentin/der Korreferent Mitglied der Fakultät für Chemie sein.

(5) Falls sich keine fachnahe Korreferentin/kein fachnaher Korreferent in der Fakultät findet, kann der Promotionsausschuss auch eine Professorin oder Privatdozentin/einen Professor oder Privatdozenten einer anderen Fakultät der Ruhr-Universität oder eine auswärtige Professorin oder Privatdozentin/einen auswärtigen Professor oder Privatdozenten mit der Übernahme des Korreferats beauftragen.

(6) Die Promotionskommission entscheidet aufgrund der Gutachten über die Annahme der Dissertation, führt die Disputation durch und entscheidet über die Promotion und deren Bewertung.

§ 12

Dissertation und Begutachtung

(1) Die in deutscher oder englischer Sprache abzufassende Dissertation muss eine in angemessener Darstellung abgefasste wissenschaftliche Abhandlung sein. Sie muss eine selbständige Forschungsleistung darstellen und den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse erweitern.

(2) Die in Anspruch genommenen Hilfen und die benutzten Quellen sind vollständig anzugeben.

(3) Die Dissertation muss druckreif eingereicht werden. Die Ergebnisse dürfen vor Abschluss des Promotionsverfahrens veröffentlicht werden.

(4) Abhandlungen mit experimentellem Inhalt werden in der Regel nur dann als Dissertationsleistung angenommen, wenn die Versuche überwiegend unter Betreuung einer/eines der Ruhr-Universität angehörenden Professorin/Professors oder Privatdozentin/Privatdozenten oder wissenschaftlichen Mitarbeiterin/Mitarbeiters gemäß § 6 Absatz 1 durchgeführt worden sind. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Promotionsausschusses.

(5) Schriftliche oder experimentelle Arbeiten aus anderen Prüfungsverfahren (z.B. Diplomarbeit) oder Teile davon dürfen nicht als Dissertationsleistung verwendet werden.

(6) Die Dissertation wird der Referentin/dem Referenten und der Korreferentin/dem Korreferenten zugeleitet. Sie legen innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Arbeit der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses je ein Gutachten mit Benotung vor. Für die Bewertung sind die in § 14 Absatz 1 genannten Noten zu verwenden.

(7) Differieren die Noten in den Gutachten der Referentin/des Referenten und der Korreferentin/des Korreferenten um mehr als eine Notenstufe gemäß § 14 Absatz 1 oder wird in einem dieser beiden Gutachten die Dissertation mit "nicht genügend" bewertet, bestellt der Promotionsausschuss eine weitere Gutachterin/einen weiteren Gutachter.

(8) Die Dissertation wird 21 Tage zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Auslage ist innerhalb der Fakultät bekannt zu geben. Alle promovierten Mitglieder und Angehörigen der Fakultät für Chemie sowie die in die Doktorandenliste der Fakultät eingetragenen Studierenden haben das Recht, zu der ausgelegten Dissertation schriftlich Stellung zu nehmen. Ist die Bewerberin/der Bewerber Diplom-Biochemikerin/Diplom-Biochemiker, erfolgt die Bekanntgabe auch in der Fakultät für Biologie und in der Medizinischen Fakultät. Alle promovierten Mitglieder dieser Fakultäten haben dann auch das Recht, zu der ausgelegten Dissertation schriftlich Stellung zu nehmen.

(9) Die Promotionskommission nimmt aufgrund der Gutachten und gegebenenfalls vorliegender Stellungnahmen die Dissertation an oder lehnt sie ab. Sie kann Auflagen für die Änderung des Textes der Dissertation machen.

(10) Wird die Dissertation abgelehnt, ist die Promotionsprüfung beendet. Der Bewerberin/dem Bewerber werden die Gründe für die Ablehnung der Dissertation schriftlich mitgeteilt. Eine überarbeitete Fassung der Dissertation kann frühestens nach einem halben Jahr erneut eingereicht werden. Erfolgt wieder eine Ablehnung, so sind weitere Promotionsprüfungen nicht zulässig. Das Promotionsverfahren ist damit beendet. Die schriftliche Mitteilung einer wiederholten Ablehnung der Dissertation ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(11) Die Kandidatin/der Kandidat kann innerhalb eines Monats nach Abschluss des Promotionsverfahrens auf Antrag an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Promotionsausschusses Einsicht in die Gutachten nehmen.

§ 13

Disputation

(1) Ist die Dissertation angenommen, findet eine universitätsöffentliche Disputation mit der Promotionskommission statt.

(2) Die in deutscher oder englischer Sprache abzuhaltende Disputation dauert 60 bis 75 Minuten. Nach dem 15 bis 20-minütigen Vortrag der Doktorandin/des Doktoranden über die Ergebnisse ihrer/seiner Dissertation prüft die Promotionskommission maximal 40 Minuten. Die Prüfung kann sich auf alle Gegenstände des Fachgebietes erstrecken, die sachlich und methodisch mit der Dissertation zusammenhängen. Gegenstand der Disputation können mit Ausnahme der Nebenfach-Lehrveranstaltungen ausgewählte Lehrveranstaltungen des Forschungsstudiums des Promotionsstudiengangs sein. Im Anschluss daran können Fragen zur Dissertation durch Prüfungsberechtigte unter Moderation der/des Vorsitzenden zugelassen werden. Ist die Betreuerin/der Betreuer nicht Mitglied der Promotionskommission, so ist sie/er in der Disputation ebenfalls frageberechtigt.

(3) Über die Disputation ist ein Protokoll anzufertigen und von den Mitgliedern der Promotionskommission zu unterschreiben. Wird die Leistung in der Disputation mit "nicht genügend" bewertet, kann die Disputation innerhalb von sechs Monaten wiederholt werden. Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann der Promotionsausschuss eine Verlängerung der Frist beschließen. Eine zweite Wiederholung der Disputation ist ausgeschlossen. Das Promotionsverfahren ist damit beendet. Der Bewerberin/dem Bewerber werden die Gründe für eine Bewertung der Disputation mit "nicht genügend" schriftlich mitgeteilt und sind im Falle einer Wiederholung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14

Bewertungen von Leistungen im Promotionsverfahren

(1) Die Bewertungen der Nebenfachprüfung, Dissertation und Disputation selbst erfolgen mit den Noten

"mit Auszeichnung",

"sehr gut",

"gut",

"genügend" oder

"nicht genügend".

Zur differenzierten Bewertung können die Noten "sehr gut" und "gut" durch die Zusätze "+" oder "-", die Note "genügend" durch "+" ergänzt werden.

(2) Die Promotionskommission entscheidet auf der Grundlage der Gutachten und der Leistungen in der Disputation, ob und mit welcher Gesamtnote die Kandidatin/der Kandidat zu promovieren ist.

(3) Die Bewertung der Promotionsprüfung erfolgt mit den Gesamtnoten

"mit Auszeichnung",

"sehr gut",

"gut",

"genügend" oder

"nicht genügend".

(4) Die Gesamtnote "mit Auszeichnung" soll nur bei hervorragender Disputation und der Note "mit Auszeichnung" für die Dissertation in mindestens einem Gutachten zuerkannt werden.

(5) Nach Abschluss der Beratung spricht die/der Vorsitzende der Promotionskommission die Promotion aus. Über den erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens erhält die Kandidatin/der Kandidat eine Bescheinigung, die auch die Gesamtnote enthält. Die Bescheinigung berechtigt noch nicht zur Führung des Dokortitels.

§ 15
Promotionsurkunde und Promotionszeugnis,
Pflichtexemplare

(1) Die Promotionsurkunde und das Promotionszeugnis werden auf den Tag der Disputation ausgestellt und erst ausgehändigt, wenn die vorgeschriebene Zahl von gedruckten Exemplaren der Dissertation oder einer von dem Promotionsausschuss genehmigten gekürzten Fassung abgeliefert worden ist.

(2) Das Promotionszeugnis enthält die Gesamtnote der Promotionsprüfung sowie die Einzelnoten der Dissertation, der Disputation und der mündlichen Nebenfachprüfung des Forschungsstudiums.

Die Zusätze "+" oder "-" sind hierbei nicht zu verwenden.

(3) Die Anzahl der Pflichtexemplare beträgt:

- a) 40 Exemplare bei Veröffentlichung im Eigendruck oder
- b) drei Exemplare, wenn die Veröffentlichung ungekürzt in einer Zeitschrift erfolgt, oder
- c) drei Exemplare, wenn die Dissertation im Buchhandel erhältlich ist, eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird und auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationstypus ausgewiesen ist, oder
- d) bei Dokumentation über Microfiches ein Exemplar in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit einer Mutterkopie und 40 Tochterkopien in Form von Microfiches. Diese müssen in dem von der Universitätsbibliothek der Ruhr-Universität festgelegten Standard hergestellt sein, oder
- e) drei Exemplare einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Hochschulbibliothek abzustimmen sind.

In den Fällen gemäß Buchstaben a, d und e überträgt die Bewerberin/der Bewerber der Ruhr-Universität Bochum das Recht, weitere Kopien ihrer/seiner Dissertation herzustellen und zu vertreiben bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Pflichtexemplare sind innerhalb eines Jahres abzugeben und der Hochschule zu überlassen. Der Promotionsausschuss kann auf begründeten Antrag die Frist verlängern.

§ 16
Führung und Aberkennung des Doktorgrades

(1) Mit der Aushändigung der Urkunde durch die Dekanin/den Dekan ist die Promotion vollzogen und die Berechtigung zur Führung des Doktorgrades erworben.

(2) Ergibt sich vor der Aushändigung der Urkunde, dass sich die Bewerberin/der Bewerber im Promotionsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann der Promotionsausschuss die Promotion verweigern und das Verfahren für ungültig erklären.

(3) Der Doktorgrad kann entzogen werden, wenn die/der Promovierte

- a) ihn durch Täuschung oder im wesentlichen unrichtige Angaben erlangt hat oder
- b) wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist oder
- c) wegen einer Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung sie/er den Doktorgrad missbraucht hat.

(4) Die Entscheidung über den Entzug des Doktorgrades fällt der um alle Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren der Fakultät erweiterte Fakultätsrat mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 17
Ehrenpromotion

(1) Die Fakultät kann für besondere wissenschaftliche Verdienste in der Chemie oder Biochemie den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. nat. h. c.) verleihen.

(2) Die Ehrenpromotion kann nur auf Antrag eines Fakultätsmitgliedes erfolgen. Der Promotionsausschuss berät über diesen Antrag und berichtet dem Fakultätsrat.

(3) Über die Ehrenpromotion beschließt der um alle Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren der Fakultät erweiterte Fakultätsrat mit Dreiviertelmehrheit der Mitglieder. Eine schriftliche Stimmabgabe ist möglich.

§ 18
Rechtsmittel

(1) Gegen Entscheidungen der Gutachterinnen/Gutachter und der Promotionskommission kann die Kandidatin/der Kandidat gemäß den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb eines Monats beim Promotionsausschuss Widerspruch einlegen.

(2) Der Promotionsausschuss kann Entscheidungen der Promotionskommission, gegen die Widerspruch erhoben wird, abändern oder eine Wiederholung der Disputation ansetzen. Richtet sich der Widerspruch gegen die Bewertung einer Promotionsleistung, so kann eine abändernde Entscheidung nur im Einvernehmen mit allen Mitgliedern der Promotionskommission getroffen werden.

(3) Gegen Beschlüsse des Promotionsausschusses kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Fakultätsrat eingelegt werden.

§ 19
Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt am 1. Oktober 2002 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen (AB) der Ruhr-Universität Bochum veröffentlicht. Zum gleichen Zeitpunkt tritt, unbeschadet der Regelung in § 20, die Promotionsordnung vom 15. Januar 1997 (GABI.NW.1997 Nr. 274) außer Kraft.

§ 20
Übergangsbestimmungen

Bewerberinnen/Bewerber, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Promotionsordnung bereits in der Doktorandenliste der Fakultät für Chemie eingetragen sind, können bei dem Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung gemäß § 10 Absatz 1 beantragen, nach dieser Promotionsordnung promoviert zu werden. Sofern sie einen solchen Antrag nicht stellen, wird ihre Promotionsprüfung nach der Promotionsordnung vom 15. Januar 1997 (GABI.NW.1997 Nr. 274) bzw. nach der Promotionsordnung vom 15. Oktober 1973 (GABI.NW.1974 S. 540), geändert am 25. April 1979 (AB RUB Nr. 59 vom 25.4.1979), durchgeführt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Chemie vom 24.06.2002.

Bochum, den 31.10.2002

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. D. Petzina